

**Rechtswissenschaftliche
Fakultät**
Institut f. Strafrecht und Kriminologie
Abteilung für Kriminologie
Ass.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Katharina Beclin

An das

Bundesministerium für Justiz
und die Parlamentsdirektion
auf elektronischem Weg

(team.pr@bmj.gv.at;
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at;

Schenkenstraße 8-10
A- 1010 Wien
T+43-1-4277-346 24
F+43-1-4277-9 346
katharina.beclin@univie.ac.at
<http://www.univie.ac.at/kriminologie/>

Wien, am 27. Februar 2012

Betreff: BMJ-Pr350.00/0001-Pr/2012

Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Gerichtsorganisationsgesetz, die Jurisdiktionsnorm, das Arbeits- und
Sozialgerichtsgesetz, das Gerichtsgebührengebot und die
Strafprozessordnung 1975 geändert werden sollen

Sehr geehrte Frau Bundesministerin Dr.in Beatrix Karl!

Sehr geehrter Herr Sektionschef Dr. Pilnacek!

Sehr geehrte Mitglieder des Justizausschusses des Nationalrates!

Sehr geehrte Abgeordnete zum Nationalrat!

1) Grundsätzliche Anmerkungen:

Vorab muss ich feststellen, dass eine einwöchige „Begutachtungsfrist“ demokratiepolitisch untragbar ist, weil dadurch die Möglichkeit, fundierte Stellungnahmen abzugeben, massiv beschränkt, wenn nicht sogar vereitelt wird. Dies bedeutet aber nichts anderes, als dass von den Abgeordneten des Nationalrates erwartet wird, ohne entsprechend fundierte Entscheidungsgrundlage über Gesetze - mit oft weitreichenden Konsequenzen - abzustimmen!

Ich ersuche daher insbesondere Sie, sehr geehrte Abgeordnete des Nationalrates, in Ihrem sowie im Interesse der Allgemeinheit die Initiative zu ergreifen und eine gesetzliche Mindestfrist von zumindest vier Wochen für Begutachtungsverfahren vorzusehen!

Des Weiteren ist es mir ein Anliegen, für alle Nicht-JuristInnen unter den LeserInnen dieser Stellungnahme klarzustellen, dass – entgegen der insofern missverständlichen Formulierung im Begleitschreiben vom 17.2.2012 - das Unterbleiben von Einwendungen grundsätzlich nicht als Zustimmung gedeutet werden kann. Diese Deutung wäre nur zulässig, wenn dies zuvor vereinbart oder gesetzlich normiert worden wäre.

Im Hinblick auf die extrem kurze Frist von einer Woche erscheint diese missverständliche Formulierung besonders irritierend!

Ich möchte hierzu festhalten, dass auch ich aufgrund dieser kurzen Frist nicht alle Einwendungen ausformulieren konnte, die ich gerne fristgerecht erhoben hätte, und mich deshalb auf eine Stellungnahme zu zwei konkreten Bestimmungen beschränken muss.

2) Einwendungen gegen die geplante Neufassung des § 192 StPO

Nach dieser Bestimmung sollen künftig auch Anzeigen (vorläufig) eingestellt werden können, die potentiell gleichschwer „wiegen“ wie die sogenannte „Hauptsache“, wenn der Nachweis der Vorwürfe mit einem beträchtlichen Aufwand verbunden wäre und die Erledigung „in der Hauptsache“ verzögern würde.

Nach dem Wortlaut dieses Entwurfes soll also offenbar künftig von mehreren Fakten, die (voraussichtlich) unter Deliktstatbestände mit gleichen Strafrahmen zu subsumieren wären, jenes Faktum als „Hauptsache“ betrachtet werden, das (auf den ersten Blick?) den geringsten Ermittlungsaufwand nach sich ziehen dürfte.

Die anderen – komplexeren bzw. schwieriger nachzuweisenden – Fakten dürften dann sogar endgültig eingestellt werden, um die ganze Aufmerksamkeit der Ermittlungstätigkeit auf die – überspitzt formuliert – simpleren Vorwürfe zu konzentrieren. Aber auch wenn sich die Staatsanwaltschaft die spätere Verfolgung vorbehalten sollte, so würde die vorübergehende Einstellung für tatsächliche MehrfachtäterInnen einen beachtlichen Zeitvorsprung bedeuten, den diese wohl dazu nützen würden, um Spuren zu verwischen und damit die Aufklärung zusätzlich zu erschweren.

Dies gilt umso mehr, wenn man den erläuternden Bemerkungen folgt, die aus § 4 StPO (zutreffender eher 193 STPO?) folgern, dass die Kriminalpolizei auch dann nicht mehr ermitteln darf, wenn die Staatsanwaltschaft unter Vorbehalt einer späteren Verfolgung, also nur vorläufig, von der weiteren Verfolgung absieht.

Hier wird die Problematik dieser Regelung in ihrem vollen Umfang sichtbar! Die Einstellung eines Verfahrens wegen potentiell schwerwiegender Vorwürfe aus Opportunitätsüberlegungen zu einem so frühen Zeitpunkt ist auch, wenn sie unter Verfolgungsvorbehalt passiert, höchst problematisch! Keinesfalls aber darf so eine

Einstellung endgültig möglich sein!

Überdies sollte sichergestellt werden, dass die Kriminalpolizei bei vorläufigen Einstellungen in einem so frühen Verfahrensstadium gerade nicht an jeglicher weiteren selbständigen Ermittlungstätigkeit gemäß den §§ 99f StPO gehindert wird!

Diese Regelung erscheint mir in zweifacher Hinsicht unbefriedigend:

Einerseits wird explizit in Kauf genommen, dass die aus Opportunitätsüberlegungen erfolgte(n) Einstellung(en) gemäß Z 1a im Falle einer Überführung in der „Hauptsache“ auch zu einer insgesamt wesentlich milder Sanktionierung führen können, da die einzige diesbezügliche Einschränkung bloß verlangt, dass die eingestellten Fakten nicht unter einen höheren „Strafsatz“ fallen dürfen als die „Hauptsache“.

Andererseits führt die implizite „Definition“ der „Hauptsache“ als diejenige, die am leichtesten aufzuklären ist, tendenziell zu einer „Unterschätzung“ des Umfangs der kriminellen Aktivitäten, umso mehr als in einem frühen Ermittlungsstadium oft noch gar nicht abschließend beurteilt werden kann, welcher Strafrahmen für den inkriminierten Sachverhalt im Falle seiner vollständigen Aufklärung zur Anwendung käme, etwa wenn letzterer von der Schadenshöhe abhängt.

Dies gilt auch für die anderen Kriterien, die in den erläuternden Bemerkungen neben der Schadenshöhe zur Abgrenzung von Haupt- und Nebenfakten angeführt werden, wie für die Dringlichkeit des Tatverdachtes oder die Schwere der Schuld; auch diese sind wohl realistischer Weise erst bei „weitgediehener Sachverhaltsermittlung“, nicht aber zu dem hier ins Auge gefassten frühen Zeitpunkt einschätzbar!

Dass diese Regelung offenbar auch noch gezielt für Fälle organisierter Kriminalität und Wirtschaftskriminalität konzipiert worden sein dürfte (siehe den ersten Satz der erläuternden Bemerkungen!) muss aus kriminologischer Sicht als Kapitulation vor eben diesen Kriminalitätsformen verstanden werden und ist daher strikt abzulehnen!

Die in den Erläuterungen zu Z 5 getroffene Feststellung, dass der Beschuldigte auf die Anwendung des § 192 Abs 1 StPO „keinen Rechtsanspruch“ habe, ist nur ein „schwacher Trost“ und verunsichert eher noch dadurch, dass so eine Feststellung in diesem Zusammenhang überhaupt für notwendig erachtet wurde.

Dass einen Einstellung in einem so frühen Stadium darüber hinaus auch Opferinteressen widerspricht, versteht sich von selbst; insbesondere wird kaum ein Opfer in der Lage sein, in komplizierten Wirtschaftsstrafverfahren oder gar in Fällen organisierter Kriminalität ausreichende neue Tatsachen oder Beweismittel im Sinne des § 195 Abs 1 StPO zu Sachverhalten beizubringen, in denen der Nachweis schon aus Sicht der Staatsanwaltschaft „mit einem beträchtlichen Aufwand“ verbunden wäre.

3) Einwendungen gegen die geplante Neufassung des § 198 StPO

Wenn auch die Ausdehnung des Anwendungsbereiches der Diversion auf den Zuständigkeitsbereich der Schöffengerichte grundsätzlich begrüßenswert ist, ist der vorliegende Entwurf in dieser Form klar abzulehnen.

Zum einen ist die selektive Einschränkung auf einzelne Deliktsbereiche der Schöffenzuständigkeit nicht sachlich gerechtfertigt. Wie schon von NEUSTART in der Stellungnahme vom 22.2.2012 am Beispiel der Brandstiftung erläutert, sind bei einer Reihe von anderen Delikten mit entsprechend hohen Strafdrohungen durchaus auch Konstellationen vorstellbar, die eine diversionelle Erledigung erlauben würden.

Generell kann den StaatsanwältInnen wohl auch hinsichtlich aller anderen Deliktsbereiche die sachgerechte Vornahme der gebotenen „Verhältnismäßigkeitsprüfung“ zugetraut werden, zumal gerade der im Entwurf einbezogene zweiundzwanzigste Abschnitt gesellschaftspolitisch einer der „heikelsten“ Deliktsbereiche des StGB ist.

Gar nicht nachvollziehbar ist, dass der Entwurf gerade bei diesen, unter höhere Strafdrohungen fallenden Delikten eine diversionelle Erledigung ohne vorangehende hinreichende Klärung in Erwägung zieht!

Der weitgehende Verzicht auf Aufklärung ist insbesondere im Bereich der Korruptionsbekämpfung unvertretbar, zumal hier oft nicht nur die unmittelbare Schadensumme beträchtlich ist, wenn etwa aufgrund manipulierter Ausschreibungen nicht der Bestbieter zu Zug kommt, sondern auch dadurch hohe Folgekosten für die Gesellschaft entstehen, dass gesetzliche Regelungen in verschiedensten Rechtsmaterien aufgrund entsprechender „Interventionen“ partikuläre statt Gemeinschaftsinteressen in der Vordergrund stellen.

Schließlich ist anzumerken, dass die ins Auge gefasste Novelle im gegenwärtigen Zeitpunkt im Hinblick auf die Vielzahl laufender Verfahren wegen teilweise gravierender einschlägiger Vorwürfe gegen ehemalige politische Amtsträger eine extrem ungünstige „Optik“ schafft!

Gerade einige dieser anhängigen Verfahren haben anschaulich gezeigt, dass bisweilen erst sehr umfangreiche und zeitaufwändiger Erhebungen nach und nach ein immer größeres Ausmaß von potentiell durch die Verdächtigen zu verantwortenden unseriösen bis kriminellen Machenschaften ans Tageslicht gebracht haben, die bei einer frühzeitigen Einstellung oder diversionellen Erledigung im Sinne des Entwurfs wohl kaum in diesem Umfang aufgedeckt werden hätten können!

4) Ergänzende Anmerkungen:

Eine wirksame Bekämpfung von Organisierter Kriminalität und Wirtschaftskriminalität ist eine der Grundvoraussetzungen eines funktionierenden Rechtsstaates und darf keinesfalls kurzfristigen fiskalischen Interessen geopfert werden.

Zumal sich eine effektive Strafverfolgung in diesem Bereich jedenfalls langfristig sowohl direkt (über Verfall und Vermögensabschöpfung) als auch indirekt durch die Umwegrentabilität der Eindämmung von Korruption und organisierter Kriminalität rechnen würde!

Anstatt bei der Korruptionsbekämpfung (weiter) zu sparen, wäre vielmehr massive Investitionen in diesen Bereich überfällig. Im ersten Schritt müssten sowohl die

„Wirtschaftspolizei“ als auch die Korruptionsstaatsanwaltschaft unverzüglich personell deutlich besser ausgestattet werden. Auch die Einrichtung des geplanten „Asset Management Office“ sowie des Modells „Asset Recovery New“ sollten vorgezogen werden, um so rasch wie möglich eine verstärkte Sicherstellung von Vermögenswerten und damit eine effizientere Bekämpfung der organisierten Kriminalität zu ermöglichen.

Ein anderer Aspekt, der im Zusammenhang mit jeder Erweiterung der Befugnisse der StaatsanwältInnen an Aktualität gewinnt, ist die schon mehrfach erhobene Forderung, die StaatsanwältInnen weisungsfrei zu stellen. Diese Forderung möchte ich aus gegebenem Anlass ausdrücklich unterstützen!

Wien, am 27.02.2012

Ass.-Prof.ⁱⁿ Mag.^{ra} Dr.ⁱⁿ Katharina Beclin